

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen im kaufm. Geschäftsverkehr der AQUENY GmbH, AGB der AQUENY GmbH
AQUENY GmbH im Nachfolgenden Verkäufer genannt**

§ 1 Geltung der Bestimmungen

1. Alle Verkaufsgeschäfte und Vertragsabschlüsse werden mit AQUENY GmbH (Verkäufer) geschlossen. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten obliegen den jeweiligen Vertragspartnern.
2. Die Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer unverbindlich, auch wenn Sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich durch bevollmächtigte Personen bestätigt sind.
3. Lieferungen, Angebote und weitere Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen und bedürfen somit nicht nochmaliger oder ausdrücklicher Vereinbarungen und gelten auch für Folgegeschäfte. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder der erbrachten Leistungen gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (AGB) als anerkannt. Zu Angeboten/Preislisten und via Internet werden diese bekanntgemacht und zusätzlich auf Rechnungen, Auftragsbestätigungen/Preislisten zur Kenntnisnahme abgedruckt.
4. Bestellungen gelten als angenommen, wenn sie vom Verkäufer bestätigt oder sofort ausgeführt werden.

§ 2 Lieferungen, Änderungen und Nachträge

1. Der Umfang der Lieferung und Leistungen wird in der Auftragsbestätigung vom Verkäufer endgültig fixiert. Nachträge, Änderungen etc. bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Produkte des Verkäufers nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich bestätigt werden.
2. Beratungen unserer Mitarbeiter im Innen- und Außendienst erfolgen nach bestem Wissen und nach jeweiligem Kenntnisstand der anerkannten Regeln der Technik und sind stets auf normale und übliche Betriebsverhältnisse abgestellt.
3. Sollten sich Einsatzbedingungen der Produkte, z.B. in der Wasserbeschaffenheit oder Verfahrenstechnik ändern, ist der Käufer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Außerdem lehnt der Verkäufer jede Verantwortung und Haftung für alle eingebauten Teile ab, da diese Leistungen außerhalb der eigenen Einflussnahme liegen. Der Käufer sorgt selbst für fachgerechte und bestimmungsgemäße Verwendung der Produkte.

§ 3 Lieferzeit bzw. Zeitraum der Leistungserbringung

1. Lieferfristen und Leistungen beginnen, sobald sämtliche Einzelheiten und Auftragsbestandteile klar definiert sind und alle Vertragsparteien vollständige Einigung erzielt haben. Die Lieferfrist beginnt jedoch frühestens mit Wareneingang im Zentrallager des Verkäufers. Feste Liefertermine können schriftlich vereinbart werden und müssen so klar vom Verkäufer erklärt werden. Ansonsten sind die genannten Lieferzeiten in Auftragsbestätigungen unverbindliche Absichtserklärungen.
2. Fest und verbindlich vereinbarte Lieferzeiten beginnen nicht vor Beibringung aller vom Käufer zu erbringenden Unterlagen, Angaben bzw. wenn erforderlich auch behördlicher Genehmigungen.
3. Bei Sonderanfertigungen, Sonderkonfektionen, Sonderverpackungen oder besonderen Versendungen beginnen die Fristen erst mit Beibringung aller notwendigen und formellen Dokumente.
4. Wenn eine Lieferung wegen Streik, Aufruhr, Aussperrung, höherer Gewalt oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen nicht möglich ist, verlängert sich die Lieferfrist um jeweils 1 Woche je angefallene Woche der Ereignisdauer. Das gilt auch, wenn solche Ereignisse während eines Lieferverzuges eintreten sollten.
5. Gerät der Verkäufer trotz aller Bemühungen durch eigenes Verschulden in Verzug, so kann der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
6. Anderweitige, bzw. weitergehenden Entschädigungsansprüche oder Schadensersatzansprüche sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten Nachfrist ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferverzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
7. Der Verkäufer ist jederzeit zu Teillieferungen bzw. zu teilweiser Leistungserbringung berechtigt.
8. Wird die Durchführung eines Auftrages für den Verkäufer unmöglich oder unzumutbar, so kann dieser jederzeit vom Vertrag zurücktreten und wird dies bei Eintreten des Ereignisses unverzüglich mitteilen.

§ 4 Annahmeverzug und Retouren

1. Wird die bestellte Ware oder Leistung durch den Verkäufer nicht vereinbarungsgemäß abgenommen, so kann der Verkäufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
2. Retouren von Kunden ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verkäufers sind ausgeschlossen.
3. Bei Retouren Nichtannahme oder Rücktritt vom Kaufvertrag behält sich der Verkäufer vor, für die entstandenen Kosten vorbehaltlich weiterer Ersatzansprüche eine Kostenpauschale i. H. v. 15% vom Nettowarenwert als Aufwandsersatz in Rechnung bzw. Abzug zu bringen.

§ 5 Versand und Gefahrenübergang

1. Lieferungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, grundsätzlich ab Werk, außerhalb der EU unverzollt. Evtl. anfallende Zölle sind vom jeweiligen Käufer zu tragen. Das gilt auch für Nachlieferungen rückständiger Waren.
 2. Transportmittel und Art werden vom Verkäufer bestimmt, wenn nicht ausdrücklich anders vorgeschrieben.
 3. Lieferungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, unfrei und unversichert ab Werk.
 4. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung an die frachtführende Person übergeben oder sonst auf dem Versandwege das Lager des Verkäufers verlassen hat, selbst wenn er selbst die Anlieferung übernommen hat.
 5. Sollte der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich werden, geht das Lieferisiko vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
 6. Bei offensichtlichen und erheblichen Transportschäden ist der Käufer berechtigt, die Annahme der bestellten Ware zu verweigern.
 7. Wenn die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist, tritt der Verkäufer seine sämtlichen bestehenden Ansprüche aus dem Speditionsvertrag an den Käufer ab.
 8. Zur Geltendmachung evtl. Ansprüche ist eine unverzügliche Mängelrüge auf den Fracht- und Lieferpapieren vom Frachtführer bescheinigen zu lassen.
 9. Sofern VOB Geltung vereinbart wurde, gilt die dortige Regelung zum Gefahrenübergang.
 10. Im Falle von Belieferung mit EURO-Paletten ist die entsprechende Anzahl von EURO-Tauschpaletten bereit zu halten. Andernfalls können Tauschdifferenzen dem Käufer in Rechnung gestellt werden.
 11. Einwegpaletten und andere Verpackungsmaterialien gehen mit dem Warenverkauf in das Eigentum des Käufers über. Ein umweltgerechtes Entsorgung bzw. Wiederverwertung ist vom Käufer auf dessen Kosten zu veranlassen.
- Bei verpflichtenden Pfandregelungen wäre gemäß den gesetzlichen Anforderungen zu verfahren.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers und wird unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung geliefert.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Verkäufer im Sinne von § 950 BGB, ohne uns somit in irgendeiner Weise zu verpflichten.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit fremder Ware durch den Käufer oder dessen Kunden steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache, anteilig des offenen Rechnungswertes zu. Sollte ein Eigentumsanspruch durch Verarbeiten, Vermischen oder sonstiger Veränderungen erlöschen, so überträgt der Käufer dem Verkäufer bereits jetzt die Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwaht diese unentgeltlich für den Verkäufer auf.
4. Eine Verwertung durch Dritte an Vorbehaltsware ist ausgeschlossen.
5. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern. Forderungen aus Weiterverkauf gehen sonst automatisch auf den Verkäufer über und dienen im selben Umfang zur Sicherung seiner Forderungen.
6. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an den Verkäufer zu unterrichten, sofern dies nicht von dort erfolgt – und alle die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.
7. Im Falle einer Pfändung oder anderen Folge einer Zahlungsunfähigkeit und vor Zugriff von Dritten hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Mängelrügen

1. Der Käufer muss dem Verkäufer Mängel innerhalb einer Woche nach Eingang der gelieferten Produkte schriftlich anzeigen.

§ 8 Haftung

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer aus welchen Rechtsgründen auch immer nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder seiner Bevollmächtigten, bei schuldhafter Verletzung von Leben und Körper, Gesundheit sowie bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat und bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschaden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
2. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern keine andere gesetzliche Regelung anderslautend regelt (309, 7b BGB)

§ 9 Reparaturen

1. Bei Reparaturen und Wartungs- bzw. Servicearbeiten werden die dabei angefallenen Aufwendungen, Arbeitszeiten und Fahrtspesen sowie evtl. anfallende Ersatzteile berechnet.
2. Kostenvorschläge sind nur schriftlich verbindlich.
3. Für Reparaturen im Werk bzw. der autorisierten Werkvertretung erfolgen Transport ins Werk und die anschließende Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Kunden.
4. Beanstandungen an den ausgeführten Reparaturen sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Angebote

1. Angebote, insbesondere in Katalogen, Werbeanzeigen, Prospekten sind hinsichtlich der Preisangaben stets freibleibend und unverbindlich. Angebote und Preisangaben werden spätestens nach 90 Kalendertagen ungültig und bedürfen keinem ausdrücklichen Widerruf.
2. Preisänderungen- sowie Irrtum in den Preislisten bleiben jederzeit vorbehalten.
3. Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung oder durch von ihr bevollmächtigte Personen.
- Angestellte im Innen- und Außendienst sind nicht befugt mündlich Zusicherungen oder andere Nebenabreden zu treffen.

§ 11 Preise (Preisstellung in EURO €)

1. Maßgeblich sind die in der jeweiligen Preisliste oder Auftragsbestätigung des Verkäufers benannten Preise und werden innerhalb Deutschlands zusätzlich der am Lieferort gültigen Mehrwertsteuer berechnet.
2. Lieferungen an ausländische Kunden erfolgen unter der Voraussetzung einer gültigen Steuer-ID, mehrwertsteuerfrei. In jedem Falle haftet der Kunde für eine ordentliche und gültige Steuerungsabwicklung bzw. Verzollung selbst.
3. Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, ohne Verpackung und exklusive Versandkosten.
4. Auf die gültige Preisliste kann ein individueller Rabatt gewährt werden. Ein Anspruch darauf entsteht auch nach mehrfacher Wiederholung nicht. Er ist widerrufbar und jederzeit änderbar. Rabatte können innerhalb Produkt- und Produktgruppe unterschiedlich geregelt sein.
5. Mengenabhängige Rabatte (Mengenrabatt) sowie Jahresboni können vereinbart werden.
6. Der Mindestbestell- (Auftragswert) je Lieferung beträgt 125 € (EURO). Für Warenlieferungen unterhalb dieses Auftragswertes kann ein Mindermengenzuschlag berechnet werden.
7. Bei Ersatzteillieferungen wird eine Bearbeitungs- und Versandpauschale von mindestens 7,50 € zusätzlich zum Warenwert in Rechnung gestellt.

§ 12 Zahlung

1. Im Rahmen des vereinbarten Kreditlimits und vorbehaltlicher Bonität sind alle Rechnungen aus Warenlieferungen innerhalb von 14 Kalendertagen, ohne weitere Abzüge fällig. Maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers.
2. Rechnungen für Instandsetzungen, Montagen oder vergleichbarer Leistungserbringung sind sofort, rein netto fällig.
3. Für Einzelanfertigungen und Sonderbestellungen gelten besondere Bedingungen mit Vorauszahlungen.
4. Eine Zahlung gilt erst als erbracht, wenn der Verkäufer über den Zahlbetrag verfügen kann.
5. Im Falle einer Zurückbehaltung oder Minderung einer Rechnung, auch wenn Mängelrügen geltend gemacht werden, ist der Käufer zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn dies rechtskräftig festgestellt und unstrittig ist.
6. Wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät, ist der Verkäufer berechtigt, vom ersten Verzugstag an Verzugszinsen i.H.v. 4% über dem Basiszins gem. § 247 BGB zu verlangen.
7. Nach Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist (Zieles) gerät der Käufer nach nicht fristgerechter Zahlung automatisch in Verzug (§ 284 III BGB). Es bedarf keiner weiteren Mahnfeststellungen.
8. Sollte die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage gestellt werden, insbesondere bei Nichteinlösung von Schecks oder Lastschriften, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden.
9. Bankenzugsvorfahren (Lastschriftverfahren) kann vereinbart werden.
10. Zur Absicherung der Forderungen kann für das vereinbarte Kreditlimit oder höher eine Sicherungsleistung in Form von Bankbürgschaften, Auszahlungen, Vorauszahlungen o.ä. eingefordert werden.

§ 13 Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen.

§ 14 Änderungen an Produkten bzw. Konstruktionen

1. Produktänderungen bzw. Konstruktionsänderungen auch bei Materialveränderungen bleiben stets und jederzeit vorbehalten, ohne jedoch dadurch Verpflichtungen einzugehen, diese Änderungen an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 15 Rückständige Ware

1. Ist ein Auftrag auch nach 6 Monaten nicht ausgeliefert oder kann in dieser Zeit nicht beschafft werden, gelten diese rückständigen Warenlieferungen aus dem Auftragsbestand als annulliert und müssen vom Käufer, wenn diese Produkte noch weiter gewünscht werden, neu bzw. alternativ bestellt werden.

§ 16 Mängelhaftung

1. Für Mängelansprüche des Käufers im Sinne einer Gewährleistung beträgt für gelieferte Gegenstände und wenn der Käufer Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist, ein Jahr, bei Verbrauchern nach § 13 BGB zwei Jahre. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen mangelhafter Baumaterialien und für Bauleistungen. Insoweit bleibt es bei den Verjährungsfristen der VOB/IB. Für Sach- und Rechtsmängel bei der Lieferung leistet der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – Gewähr wie folgt:
 1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Verkäufers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
 2. Zur Vornahme aller notwendigen Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Verkäufer von der Haftung der für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Käufer sofort zu verständigen ist. Erst nach vorheriger Genehmigung durch den Verkäufer hat der Käufer das Recht den Mangel durch Dritte beseitigen zu lassen oder erforderliche Aufwendungen zu verlangen.
 3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung notwendiger Monteur- und Hilfskräfte.
 4. Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
 5. Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
 - Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung vom Käufer arglistig verursacht wurde.
 6. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Anpreisungen oder Werbungen des Herstellers stellen dagegen keine vertragsgemäße Angabe über Beschaffenheit der Ware dar.
 7. Keine Gewähr wird insbesondere in Fällen übernommen:
 - Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse-sofern sie nicht vom Verkäufer zu verantworten sind.
 - 8. Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Verkäufers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
 - 9. Wird der Käufer im Falle der Lieferung neuer Teile von seinem Kunden, der entweder Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist oder als Abnehmer gem. § 478 BGB wegen eines berechtigten Anspruches auf Mängelbeseitigung in Anspruch genommen, wird der Verkäufer vorbehaltlich der Erfüllung der dem Käufer obliegenden handelsrechtlichen Rückpflicht dem Käufer ausschließlich wie folgt die ihm entstandenen Aufwendungen ersetzen:
 - 9a. der Verkäufer verpflichtet sich, das an ihn über den Käufer herangetragene Nacherfüllungsverlangen des Verbrauchers unverzüglich an seinen Lieferanten zur Nacherfüllung weiterzuleiten und tritt seine Rechte gem. §§ 478, 479 BGB gegen seinen Lieferanten bereits jetzt an den Käufer ab, der diese Abtretung annimmt. Das Recht des Käufers auf Rücktritt vom Vertrag wird ausgeschlossen.
 - 9b. Schlägt die Geltendmachung dieser Ansprüche fehl oder ist der Verkäufer selbst Hersteller der mangelhaften Ware, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung mit der Maßgabe, dass der Käufer nur den Ersatz solcher Aufwendungen erstattet verlangen kann, die ihm unter Beachtung von VI 1-5 entstanden sind.
 10. Insoweit verbleibt es bei der gesetzlich festgelegten Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

§ 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort ist für beide Vertragsparteien der im Handelsregister eingetragene Sitz des Verkäufers – Montabaur.
2. Für alle Rechtsgeschäfte zwischen Verkäufer und Käufer gilt deutsches Recht als vereinbart.

§ 18 Referenznutzung

1. Mit der Auftragserteilung erhält AQUENY GmbH die Genehmigung zur Nutzung von Informationen und Bildmaterial, insbesondere Bildmaterial, Logos, Firmennamen und Informationen im Zusammenhang mit dem erhaltenen Auftrag. Die Nutzung erfolgt für werbliche Zwecke im Sinne einer Eigendarstellung als Referenz in eigenen Werbematerialien z.B. Webpräsentationen, Printmedien, Schulungsunterlagen, Schulungsunterlagen, besonderen Beschriftungen.

§ 19 Salvatorische Klausel

1. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
2. An die Stelle einer unwirksamen Klausel sollen die gesetzlichen Bestimmungen treten.
3. Für den Fall einer regulierungsbedürftigen Lücke sollen die Vertragsparteien eine Regelung finden, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages am ehesten entspricht.